Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 20.

Postscheckkonto: Leipzig 21266. Girokasse Riesa Nr. 52.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 257. Donnerstag, 6. November 1919, abends. 72. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, 1.60 Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Postschalter vierteljährlich 5.10 Mark, monatlich 1.70 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite, 3 mm hohe Grundschrift-Zeile (7 Silben) 45 Pf., Ortspreis 40 Pf.; teilraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Anerkennung als Wohnungsnotstandsgemeinde.

Das Landeswohnungsamt hat für die Gemeinde Nickritz die Bestimmungen in §§ 5 und 6 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter und in §§ 2–5 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel, beide vom 23. September 1918, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1919, mit der Maßgabe in Kraft gesetzt, daß der Gemeindevorstand zu Nickritz zu Maßnahmen nach § 5 der Mieterschutzbekanntmachung verpflichtet wird.

Die oben angeführten Bestimmungen sind nachstehend abgedruckt.

Großenhain, am 4. November 1919.

1486 oC. **Die Amtshauptmannschaft.**

Auszugsweise Abschrift der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter

vom 23. September 1918 / 22. Juni 1919.

§ 5. Macht sich im Bezirk einer Gemeindebehörde, in dem ein Einigungsamt errichtet ist, nach dem Ermessen der Landeszentralbehörde ein besonders starker Mangel an Mieträumen geltend, so kann die Landeszentralbehörde die Gemeindebehörde zu der Anordnung ermächtigen oder verpflichten, daß jeder Abschluß eines Mietvertrages über Wohnräume, Läden und Werkstätten der Gemeindebehörde vom Vermieter binnen einer Woche nach Abschluß des Vertrags anzuzeigen ist. Die Gemeindebehörde bestimmt, welche Angaben die Anzeige zu enthalten hat. Wird die Anordnung erlassen, so gelten für den Bezirk die Vorschriften der Abs. 2 und 3.

Uebersteigt der vereinbarte Mietzins den Betrag, der für Wohnräume, Läden oder Werkstätten der gemieteten Art und Ausstattung unter Berücksichtigung der Nebenleistungen des Vermieters üblich und angemessen ist, so kann sowohl die Gemeindebehörde innerhalb einer Woche nach Eingang der Anzeige, als auch der Mieter bis zum Ablauf zweier Wochen nach Abschluß des Vertrages bei dem Einigungsamte beantragen, daß der Mietzins auf die angemessene Höhe herabgesetzt wird; etwaige Nebenleistungen des Mieters gelten als Teil des Mietzinses, ebenso eine für den Nachweis der Mieträume gezahlte Belohnung, soweit sie dem Vermieter unmittelbar oder mittelbar zufließt.

Aus einem Mietvertrag, der der Gemeindebehörde nicht angezeigt ist, können von dem Vermieter keine Ansprüche geltend gemacht werden. Der Vertrag wird auch in Ansehung der Ansprüche des Vermieters wirksam, wenn weder die Gemeindebehörde noch der Mieter innerhalb der Frist (Abs. 2) eine Herabsetzung des vereinbarten Mietzinses beantragt, wenn die Anträge auf Herabsetzung zurückgezogen werden oder wenn das Einigungsamt über die Anträge entscheidet.

§ 6. Die Landeszentralbehörde kann für den Bezirk einer Gemeindebehörde, in dem sich nach ihrem Ermessen ein besonders starker Mangel an Mieträumen geltend macht, anordnen,

1. daß die Vermieter von Wohnräumen, Läden und Werkstätten ein Mietverhältnis rechtswirksam nur mit vorheriger Zustimmung des Einigungsamtes kündigen können, insbesondere, wenn die Kündigung zum Zwecke der Mietsteigerung erfolgt,
2. daß ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis als auf unbestimmte Zeit verlängert gilt, wenn der Vermieter nicht vorher die Zustimmung des Einigungsamts zu dem Ablauf erwirkt hat.

Das Einigungsamt kann bei der Entscheidung die Fortsetzung oder die Verlängerung des Mietverhältnisses jeweils bis zur Dauer eines Jahres bestimmen. Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 findet Anwendung.

Besteht in dem Bezirke kein Einigungsamt, so bestimmt die Landeszentralbehörde die Stelle, deren Zustimmung einzuholen ist.

Auszugsweise Abschrift der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel

vom 23. September 1918 / 22. Juni 1919.

§ 2. Die Gemeindebehörde kann untersagen, daß ohne ihre vorhergehende Zustimmung

a) Gebäude oder Teile von Gebäuden abgebrochen,

b) Räume, die bis zum 1. Oktober 1918 zu Wohnzwecken bestimmt oder benutzt waren, zu anderen Zwecken, insbesondere als Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst- oder Geschäftsräume verwendet werden,

c) mehrere Wohnungen zu einer vereinigt werden.

Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn das Einigungsamt sich mit der Versagung einverstanden erklärt hat.

§ 3. Die Gemeindebehörde kann anordnen, daß der Verfügungberechtigte

a) unverzüglich Anzeige zu erstatten hat, sobald eine Wohnung oder Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäftsräume oder sonstige Räume unbenutzt sind,

b) ihrem Beauftragten über die unbenutzten Wohnungen und Räume sowie über deren Vermietung Auskunft zu erteilen und ihm die Besichtigung zu gestatten hat.

Als unbenutzt gelten Wohnungen und Räume der bezeichneten Art, wenn sie völlig leerstehen oder nur zur Aufbewahrung von Sachen dienen, sofern dem Verfügungsberechtigten eine andere Aufbewahrung ohne Härte zugemutet werden kann, oder wenn der Verfügungsberechtigte seinen Wohnsitz dauernd oder zeitweilig in das feindliche Ausland verlegt hat.

§ 4. Hat die Gemeindebehörde dem Verfügungsberechtigten für eine unbenutzte Wohnung oder für andere unbenutzte Räume, die zu Wohnzwecken geeignet sind, einen Wohnungssuchenden bezeichnet und kommt zwischen ihnen ein Mietvertrag nicht zustande, so setzt auf Anrufen der Gemeindebehörde das Einigungsamt, falls für den Verfügungsberechtigten kein unverhältnismäßiger Nachteil zu besorgen ist, einen Mietvertrag fest. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Wohnungssuchende nicht innerhalb einer vom Einigungsamte zu bestimmenden Frist bei diesem Widerspruch erhebt.

Das Einigungsamt kann dabei anordnen, daß die Gemeinde an Stelle des Wohnungssuchenden als Mieter gilt und berechtigt ist, die Mieträume dem Wohnungssuchenden weiterzuvermieten.

§ 5. Auf Anfordern der Gemeindebehörde hat der Verfügungsberechtigte der Gemeinde unbenutzte Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäftsräume oder sonstige Räume zur Herrichtung als Wohnräume gegen Vergütung zu überlassen. Das Einigungsamt bestimmt die Höhe der Vergütung und die Zahlungsbedingungen, wenn eine Einigung hierüber nicht zustande kommt. Die Gemeindebehörde ist berechtigt, den Gebrauch der hergerichteten Räume einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie zu vermieten.

Nach Fortfall der der Gemeindebehörde erteilten Ermächtigung (§ 1) sind dem Verfügungsberechtigten die Räume in angemessener Frist zurückzugewähren. Die Frist bestimmt, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, das Einigungsamt. Auf Verlangen des Berechtigten hat die Gemeinde den der früheren Zweckbestimmung und Ausstattung entsprechenden Zustand der Räume wieder herzustellen.

Beleuchtung der Geschirre, Fahrräder und Kraftfahrzeuge.

Trotz wiederholter Bekanntmachung führen immer noch eine große Anzahl Geschirre, Radfahrer und Kraftfahrzeuge bei eintretender Dunkelheit nicht die vorgeschriebene Beleuchtung.

Die Amtshauptmannschaft weist deshalb erneut auf die gewissenhafteste Beachtung der hierüber ergangenen Vorschriften — Punkt 7 der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1891 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1910 bez. § 2 der Verordnung vom 16. Oktober 1907, den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen betr. und § 4 Absatz 1 Ziffer 5 und Absatz 2, sowie § 11 der Bundesratsverordnung, betr. die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 — hin mit dem Bemerken, daß es im Interesse eines jeden Einzelnen liegt, die bestehenden Bestimmungen genau zu beachten, zumal da dies auch bei Schädenansprüchen ausschlaggebend in die Wagschale fallen kann.

Diese Vorschriften lauten:

„Alle auf den Chausseen, fiskalischen Straßen und Kommunikationswegen verkehrenden beladenen oder leergehenden, zur Beförderung von Personen oder zum Transport von Gütern und Lasten bestimmten, mit Pferden oder anderen großen Zugtieren bespannten **Wagen** oder **Schlitten** sind von eintretender Dunkelheit an mit brennenden **Laternen** zu versehen und zwar die der Personenbeförderung dienenden Wagen und Schlitten zu beiden Seiten, während bei den übrigen Fuhrwerken die geeignete Anbringung einer weit sichtbaren Laterne — an der linken Seite des Gespanns oder Fahrzeuges oder unter diesem — genügt.

Jedes Fahrrad muß während der Dunkelheit und bei starkem Nebel mit einer **hellbrennenden Laterne** mit farblosen Gläsern versehen sein, welche den Lichtschein nach vorn auf die Fahrbahn wirft.

Kraftwagen müssen nach eintretender Dunkelheit und bei starkem Nebel mit mindestens **zwei** in gleicher Höhe angebrachten, die seitliche Begrenzung des Fahrzeuges anzeigenden, **hellbrennenden Laternen** mit farblosem Glase versehen sein, die den Lichtschein derart auf die Fahrbahn werfen, daß diese auf mindestens 20 Meter vor dem Fahrzeug von dem Führer übersehen werden kann. Uebermäßig stark wirkende Scheinwerfer dürfen nicht verwendet werden. Für **Kraftzweiräder** genügt eine Laterne der bezeichneten Art. Hierüber ist bei Kraftwagen das hintere Kennzeichen und bei Krafträdern das an der Vorderseite angebrachte Kennzeichen in einer Weise zu beleuchten, daß die Erkennungsnummer gut lesbar ist.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden, insoweit nicht anderweite strafrechtliche Bestimmungen darauf Anwendung leiden, außer dem etwaigen Schadenersatze und Erstattung etwa aufzuwenden gewesener barer Auslagen gemäß § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit **Geldstrafe bis zu 60 M. oder Haft bis zu 14 Tagen** bestraft.

Die Ortsbehörden und die Gendarmerie des Bezirks erhalten hiermit Anweisung, streng über die genaue Beachtung der Vorschriften zu wachen und etwaige Zuwiderhandlungen zur Bestrafung zu bringen oder hierher anzuzeigen.

Großenhain, am 16. Oktober 1919.

779 bH. **Die Amtshauptmannschaft.**

Es ist anzunehmen, daß sich immer noch eine größere Anzahl der vom Bezirksverband der Amtshauptmannschaft **Großenhain** herausgegebenen **Notgeldscheine** im Betrage von **5 und 20 Mark** in den Händen des Publikums befindet.

Um nochmals Gelegenheit zur Einlösung derartiger Notgeldscheine zu geben, wird hiermit bekannt gemacht, daß nunmehr letztmalig solche Scheine

bis zum 30. November 1919

bei der Bezirkskasse der unterzeichneten Amtshauptmannschaft zur Einlösung vorgelegt werden können. Nach Ablauf des obenbezeichneten Tages erfolgt **keine** Einlösung mehr.

Die nicht eingelösten Scheine verfallen nunmehr endgültig vom 1. Dezember 1919 an zugunsten des Bezirksverbandes Großenhain.

Großenhain, am 3. November 1919.

Die Amtshauptmannschaft.

Zuckerkarten der Reihe 15 betr.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums vom 28. Oktober 1919, die Zuckerkarten der Reihe 15 betr., werden die Kleinhändler noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß es in ihrem Interesse liegt, die zur Belieferung angemeldeten Zuckerkarten auf das Vorhandensein des Wasserzeichens zu prüfen und alle Karten, die sich hiernach als Fälschungen erweisen, zurückzuweisen. Die Annahme falscher Karten kann den Ausschluß vom Zuckerhandel wegen Unzuverlässigkeit und außerdem Bestrafung nach sich ziehen.

Ergänzungszuckerkarten ohne Zeit und Reihenangabe und ohne den Stempel des Kommunalverbandes oder der sonstigen Ausgabestellen sind **ungültig**. Die Annahme solcher Karten ist unzulässig und strafbar.

Großenhain, am 4. November 1919.

1810 oIII. **Der Kommunalverband.**

Zweite Verteilung von Einmachezucker.

Dem Kommunalverband ist vom Landeslebensmittelamt ein Posten **Auslandszucker** zur Verteilung, insbesondere zu Einmachezwecken, zugewiesen worden.

Es entfallen etwa **250 gr** auf den Kopf.

Der Kleinverkaufspreis ist für diesen Posten vom Wirtschaftsministerium auf 4.10 M. für das Pfund festgesetzt worden.

Die Entnahme des Zuckers in den einschlagenden Handelsgeschäften erfolgt gegen Abgabe einer besonderen Bezugskarte, die den Gemeindebehörden inzwischen zugefertigt worden sind. Die Karten sind nach Anbringung des Gemeindestempels an der hierfür vorgesehenen Stelle nunmehr an die versorgungsberechtigten Personen zur Verteilung zu bringen.

Anspruch auf Einmachezuckerkarten haben alle diejenigen Personen, die **im Besitze von gewöhnlichen Zuckerkarten sind, einschließlich der Militärpersonen. Nicht** zu berücksichtigen sind **Kriegsgefangene** und **vorübergehend im Bezirk sich aufhaltende Militärurlauber.**

Wer den Einmachezucker beziehen will, hat die Einmachezuckerkarte **bis spätestens den 12. lfd. Mts.** bei einem **Kleinhändler** innerhalb des Kommunalverbandes, der sich bisher mit der Abgabe von Zucker auf Marken befaßt hat, anzumelden.

Der Geschäftsinhaber hat auf dem der Bezugskarte angefügten **Bezugsausweis sowie auf der Bezugskarte selbst seinen Namen zu schreiben oder seinen Firmenstempel aufzudrucken** und den **Bezugsausweis abzutrennen.** Die Bezugsausweise sind von den Geschäftsinhabern **bis spätestens den 15. lfd. Mts.** zu je 100 Stück gebündelt und mit Lieferschein **an die Amtshauptmannschaft** einzusenden.

Die Geschäftsinhaber werden auf Grund der eingesandten Bezugsausweise die entsprechende Zuckermenge durch die Firma Werner & Hanisch in Großenhain zugesandt erhalten.

Ueber den Zeitpunkt der Abgabe des Zuckers an die Verbraucher ergeht noch besondere Bekanntmachung.

Großenhain, am 4. November 1919.

1858 aIII. **Der Kommunalverband.**

Ablieferung der Landeskartoffelkartenabschnitte seitens der Kartoffelerzeuger betr.

Zufolge Anordnung des Wirtschaftsministeriums hat der Kommunalverband **bis zum 15. November 1919** der Landeskartoffelstelle anzuzeigen, wieviel Ztr. Kartoffeln **bis mit 10. November 1919** auf Landeskartoffelkarten **innerhalb** und **außerhalb seines Bezirks bez. an welche Kommunalverbände** geliefert worden sind.

Unter Bezugnahme auf Ziffer 13 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 20. September dieses Jahres, Verkehr mit Kartoffeln betr., wird deshalb folgendes bestimmt:

1. Die Kartoffelerzeuger haben die mit **Stern** versehenen, **bereits belieferten Abschnitte der Landeskartoffelkarten,** soweit die Abschnitte **nicht bei Abstempelung der Frachtbriefe von der Amtshauptmannschaft bereits abgenommen worden sind, spätestens bis zum 10. November, abends** bei der zuständigen Ortsbehörde abzugeben.

Die Abgabe **hat in einem Briefumschlag** zu erfolgen. Auf dem Briefumschlag hat der Kartoffelerzeuger zu vermerken:

a) **wieviel Abschnitte überhaupt in dem Umschlag enthalten sind,**
b) wieviel Abschnitte davon nach Orten **innerhalb des Kommunalverbandes Großenhain** und
c) wieviel Abschnitte davon nach Orten **außerhalb des Kommunalverbandes Großenhain**